



Juristischer Workshop im BMI: Generalprokurator Walter Presslauer, Sektionsleiter-Stellvertreter Peter Heindl.

„Staatsanwaltschaft ohne Anklagefunktion“

Im Rahmen der juristischen Workshops der Rechtssektion des Innenministeriums referierte am 18. Mai 2005 Generalprokurator Dr. Walter Presslauer zum Thema „Aufgaben und Arbeitsweise der Generalprokuratur“.

Gastgeber Dr. Peter Heindl, stellvertretender Leiter der Rechtssektion, skizzierte in der Vorstellung des Referenten dessen Lebenslauf: Dr. Walter Presslauer war in vielfältigen Funktionen im Justizbereich tätig, seit 2004 hat er das Amt des Leiters der Generalprokuratur inne.

Presslauer eröffnete seinen Vortrag mit einem kurzen Überblick über die Generalprokuratur. „Selbst Juristen können die Generalprokuratur weder exakt beschreiben noch zuordnen; sie ist quasi ein unbekanntes Wesen“, sagte Presslauer. In einem Satz könne man die Generalprokuratur – sehr vereinfacht – als eine „Staatsanwaltschaft ohne Anklagefunktion“ beschreiben. Die Generalprokuratur ist beim Obersten

Gerichtshof angesiedelt und dem Bundesministerium für Justiz als ranghöchste monokratisch organisierte Staatsanwaltschaft unmittelbar untergeordnet. Neben dem BMJ haben vier Oberstaatsanwälte (in Wien, Graz, Linz und Innsbruck) die Funktion als höchste Anklagebehörde inne. Die Mitglieder der Generalprokuratur sind keine Ankläger.

Der Geschäftskreis der Generalprokuratur umfasst die Erstattung von Stellungnahmen („Croquis“) zu Nichtigkeitsbeschwerden gegen schöffengerichtliche und geschworenengerichtliche Urteile sowie die Teilnahme an den Verhandlungen vor dem Höchstgericht. „Die Generalprokuratur hat gegenüber den Anklagebehörden kein Aufsichts- oder Wei-

sungsrecht“, erläuterte Presslauer. Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Generalprokuratur denselben Standpunkt der Anklage vertrete: „Sie fungiert als Kontrollorgan über die richtige Anwendung des Gesetzes.“ Aus Kapazitätsgründen sehe sich die Generalprokuratur nicht in der Lage, zu jedem eingebrachten Rechtsmittel eine eingehend begründete Stellungnahme abzugeben. Manchmal bestehe die Stellungnahme aus einem „Dreizeiler“ über die Frage, ob das eingebrachte Rechtsmittel berechtigt erscheint oder eher verworfen werden sollte.

Als Rechtsbehelfe dienen der Generalprokuratur die so genannte Währungsbeschwerde, die Erneuerung des



Justizpalast Wien: Sitz der Generalprokurator.

Strafverfahrens und die außerordentliche Wiederaufnahme. Die Währungsbeschwerde („Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“, § 33 Abs. 2 Strafprozessordnung) stellt die rechtsstaatlich wichtigste Kompetenz der Generalprokurator dar. Sie richtet sich gegen strafgerichtliche Urteile, Beschlüsse oder Vorgänge, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen. Ihre Grenzen findet die Währungsbeschwerde in der Beschränkung auf Rechtsfragen (für Tatfragen gibt es das Parallelinstrument der außerordentliche Wiederaufnahme); weiters können Ermessensentscheidungen nicht aufgegriffen werden.

In etwa 100 Fällen pro Jahr wird die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben. Fünf Prozent davon würden wieder verworfen: „Dieser

Prozentsatz ist jedoch für die Rechtsentwicklung oft wichtiger als jene Fälle, denen Folge gegeben wurde“, bemerkte der Generalprokurator.

Ein weiteres Instrument der Generalprokurator neben der Währungsbeschwerde bildet der Erneuerungsantrag, der einen weiteren Anwendungsbereich als die Währungsbeschwerde hat, da er auch gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gestellt werden kann, sofern der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung eines durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechts feststellt. Anwendung findet dieser Rechtsbehelf jedoch nur, sofern die Führung des Verfahrens sinnvoll erscheint. Das sei laut Presslauer dann der Fall, „wenn die Fehlbeurteilung in der Rechtsanwendung wurzelt, nicht je-

doch, wenn sie ihren Ursprung im Gesetz hat“. Im letzteren Fall könne lediglich versucht werden, das Gesetz verfassungskonform zu interpretieren.

Die außerordentliche Wiederaufnahme, der dritte Rechtsbehelf der Generalprokurator, kann gegen jede Verurteilung durch ein österreichisches Strafgericht gerichtet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zu Grunde gelegten Tatsachen vorliegen.

Presslauer erläuterte in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel: Um die Landezeit des ankommenden Flugzeugs ihrer Tochter zu erfragen, rief eine Mutter – ohne genaue Kenntnis der Maschine – bei der zuständigen Fluglinie an. Die Angestellte der Linie verweigerte jedoch aus Datenschutzgründen die Auskunft, worauf die Mutter aus Zorn mitteilte, die Tochter gehöre einer Terrororganisation an und habe eine Bombe in ihrem Koffer. Nach dieser Aussage legte sie den Hörer auf. „Die Tochter hat bei der Landung einen ‚Sonderempfang‘ bekommen und ihre Mutter wurde wegen Nötigung angezeigt und wegen gefährlicher Drohung verurteilt“, berichtete Presslauer.

Tatbestandsvoraussetzung für eine gefährliche Drohung gemäß § 74 Z. 5 Strafbuch sei jedoch, dass die Drohung ausdrücken müsse, jemand sei Willens und in der Lage, das Drohende auch durchzuführen. Der Schuldspruch sei daher bedenklich gewesen, da die Mutter gar nicht die Möglichkeit gehabt habe, mit der Tochter Kontakt aufzunehmen, damit diese eine etwaige Bombe zünden könne (hätte sie dies zu tun vermocht, wäre schon der Anruf bei der Fluglinie nach der genauen Maschine sinnlos gewesen). In diesem Fall wurde vom Obersten Gerichtshof eine außerordentliche Wiederaufnahme angeordnet.

„Die Generalprokurator ist ein Stück Austriaismus“, bemerkte Presslauer. „Es gibt kein vergleichbares ausländisches Gegenstück“. Im Rahmen des Österreich-Konvents waren eine Neuorganisation der Generalprokurator als „Oberste Staatsanwaltschaft“ bzw. „Bundesstaatsanwaltschaft“ und eine Aufhebung des Weisungsrechts des Bundesministers für Justiz diskutiert worden.

„Die Mitglieder der Generalprokurator stehen Änderungen und Neuerungen offen gegenüber“, betonte Presslauer. „Oberste Priorität muss jedoch immer – auch im Falle einer Umgestaltung der Prokurator – die Erhaltung des Vertrauens in die Generalprokurator bleiben.“

Christina Fichtinger

FOTOS: S. POSPISCHIL, W. SABITZER



Dr. Walter Presslauer

Leiter der Generalprokurator am OGH in Wien.

Studium der Rechtswissenschaft in Wien (Promotion 1963); Ernennung zum Richter am 1. Februar 1968; Tätigkeit bei verschiedenen Bezirksgerichten in Niederösterreich; zwei Jahre Leiter eines Bezirksgerichts; 1970 Ernennung zum Staatsanwalt in Wien; später Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz und Arbeit als Referent und stellvertretender Abteilungsleiter in der Strafrechts-

sektion; 1982 Ernennung zum Generalanwalt der Generalprokurator; 1997 Gruppenleiter bei der Generalprokurator; seit 2004 Leiter der Generalprokurator.

Mitwirkung am Großkommentar zum Strafbuch (Wiener Kommentar), Fachgebiet Vermögensstrafrecht; Vorstandsmitglied mehrerer nationaler und internationaler juristischer Vereinigungen.

Adresse: Generalprokurator, 1016 Wien, Schmerlingplatz 11, Telefon: +43-1-52152-3679, Telefax: +43-1-52152-3313.